

Anfrage in der **Fragestunde** an Frau Bürgermeister-Stellvertreterin Mag. Judith Schwentner, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom **24. März 2022** von Gemeinderat Mag. Michael Winter

Sehr geehrte Frau
Bürgermeister-Stellvertreterin
Mag. Judith Schwentner
Rathaus
8011 Graz

Graz, am 22. März 2022

Betreff: Einhaltung der Seveso-III-Richtlinie
Fragestunde

Sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin!

Wie entsprechenden Zeitungsberichten zu entnehmen ist, wird auf dem Areal des ehemaligen Möbelhaus „Pichler-Möbel“ in der Plabutscherstraße die Errichtung einer Wohnanlage mit 159 Wohneinheiten geplant. Das Areal, das bebaut werden soll, liegt – nur durch die Plabutscherstraße getrennt – rund 20 Meter vom OMV Tanklager Graz entfernt. Das Tanklager Graz ist mit einer Kapazität von rund 8.100 Kubikmetern vergleichsweise klein, dennoch für die Versorgung des südlichen Burgenlands und Teilen von Kärnten und der Steiermark strategisch enorm wichtig. Vom Tanklager Graz aus exportiert die OMV auch ihre Produkte nach Ungarn, Slowenien und Kroatien.

Rund 550.000 Tonnen Otto – und Dieselkraftstoffe sowie Heizöl extraleicht werden jährlich insgesamt ausgeliefert. Bis zu 120 Tankwagen (!) verlassen täglich das Tanklager Graz. Das Tanklager mit fünf Hochtanks und vier unterirdischen Tanks wird jährlich ca. 60 Mal umgeschlagen.

Daraus ergibt sich auf Grundlage zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung gemäß der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) folgende Anweisung:

Bei Betrieben, bei denen die Anlagen im Wesentlichen die gesamte Fläche der Betriebsanlage einnehmen, ist es in der Regel zweckmäßig, den angemessenen Sicherheitsabstand von der Grenze der Betriebsanlage aus festzulegen. Im Sinne der nach den Raumordnungsprinzipien geforderten langfristigen Planung und zukünftiger anlagentechnischer und stofflicher Dispositionsmöglichkeiten der Anlagenbetreiber kann es auch vorteilhaft sein, einen Mindestabstand von z.B. 100 m (bemessen von der Grenze solcher Betriebsanlagen) als angemessenen Sicherheitsabstand nicht zu unterschreiten.
(Auszug aus Original-Text)

Aufgrund der Seveso-III-Richtlinie ist um das Tanklager eine Schutzzone mit bestimmten Baubeschränkungen ausgewiesen (z.B. für den Wohnbau). Das geplante Bauvorhaben beabsichtigt einen Teil der bestehenden Gebäude-Außenseiten beizubehalten, was sich mit der Seveso III- EU Richtlinie nicht vereinbaren lässt. Beispielhaft ist das Erkenntnis des VfGH vom 08.10.2007 mit der Geschäftszahl V24/07 anzuführen, mit welchem der gesetzwidrige Flächenwidmungsplan 4.0 der

Stadtgemeinde Trofaiach aufgrund nicht angemessener oder fehlender Schutzabstände von 210 m bzw. 236 m nach der Seveso III -Richtlinie die Bebauung einer Reihenhauanlage untersagt wurde.

Als besonders erwähnenswert erscheint, dass das ehemalige Möbelhaus-Areal erst kürzlich vom Einkaufszentrum (EZ 2) in allg. Wohngebiet (WA 0,3-0,6) umgewandelt wurde. Das direkt anschließende allgemeine Wohngebiet weist allerdings nur eine Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 auf!

Aus diesem Grund ergeht an Sie, sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin, namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachstehende

Anfrage

gem. § 16a der GO des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz:

Was wurde im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz unternommen, um die Vorschriften der Steiermärkische Raumordnung sowie die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie zu gewährleisten?